



Vertrag für Nationalpark-Partnerschaften

geschlossen zwischen dem
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein,
Nationalparkverwaltung im Folgenden NPV genannt
und

Name des Betriebs¹:

Kategorie:

AnsprechpartnerIn:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Homepage:

im Folgenden Nationalpark-Partner² genannt.

Präambel

Wir Nationalpark-Partner leben in der Region Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und fühlen uns mit dem Nationalpark und seinen Zielen verbunden.

Wir unterstützen den Schutz unserer natürlichen Umwelt, indem wir ein qualitativ hochwertiges Produkt anbieten und nachhaltig in der Region wirtschaften.

Wir sind stolz auf unsere Natur- und Kulturlandschaft und vermitteln dies auch unseren Gästen.

Bei uns und unseren fachkundigen Mitarbeitern können sich Touristen jederzeit gern über den Nationalpark informieren.

¹ Unter dem Begriff sind touristische Leistungsträger der Region jeder Größenordnung zu verstehen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird sich im vorliegenden Dokument i. d. R. auf die maskuline Form des Ausdrucks beschränkt. Gleichwohl gelten die Ausführungen für beiderlei Geschlechter.



§ 1 Ziele der Partnerschaft und Vertragsgegenstand

Die Nationalpark-Partnerschaft

- steht für eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen dem Nationalpark und touristischen Unternehmen der Nationalpark-Region.
- bringt Rechte und Pflichten mit sich, die von allen Vertragspartnern zu erbringen sind.
- ist dynamisch – sie soll im Laufe der Zeit gemeinsam und ganzheitlich optimiert werden.

Die Zusammenarbeit wird durch die Verwendung des Nationalpark-Partner-Logos sichtbar. Sie bezieht sich auf folgende Leistungen/Dienstleistungen des Partner-Betriebs:

Name des Betriebes: Leistungen

§ 2 Logoverwendung

Der Nationalpark-Partner erwirbt mit der Vertragsunterzeichnung das Recht, die Logo-Titel-Kombination „Nationalpark-Partner“ für die Kennzeichnung seines Betriebs oder einzelner Leistungen/Dienstleistungen gemäß § 1 anzuwenden. Die Grenzen zwischen ausgezeichneten und nicht ausgezeichneten Leistungen/Dienstleistungen müssen in der Außendarstellung für den Kunden klar ersichtlich sein. Bei der Verwendung des Logos müssen die Gestaltungsvorschriften der NPV beachtet werden.

Außerdem ist der Nationalpark-Partner berechtigt das Weltnaturerbe-Logo konform zu den auf der Website der Nationalpark-Partner zur Verfügung gestellten Leitlinien zu verwenden.

§ 3 Voraussetzungen

Der Nationalpark-Partner bestätigt, die categoriespezifischen Kriterien und Angaben gemäß Bewerbungsbogen zu erfüllen. Bei Änderungen ist der Partner verpflichtet, der NPV Mitteilung zu machen. Außerdem erklärt er sich bereit, dem jeweiligen Prüfer eine Betriebsbesichtigung zu ermöglichen und anonyme Testanfragen zur Qualitätssicherung zu akzeptieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichten sich sowohl die NPV als auch der Nationalpark-Partner während der Partnerschaft die Leistungen in den Bereichen Information und Weiterbildung, Außendarstellung, Angebotsgestaltung und Netzwerkaufbau/-pflege gemäß Pflichtenheft im Anhang 1 zu erbringen. Weitere spezifische Pflichten sind ggf. in der Konkretisierung des Vertrages im Anhang 2 dargelegt. Der Nationalpark-Partner ernennt eine Ansprechperson im Betrieb, die als Multiplikator für Informationen fungiert.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Die in diesem Vertrag geschlossene Nationalpark-Partnerschaft ist auf eine Laufzeit von drei Jahren befristet. Nach diesem Zeitraum ist der Abschluss eines neuen Vertrages notwendig. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Zudem ist von beiden Vertragspartnern eine fristlose Kündigung bei Vorliegen gewichtiger Gründe möglich. Auch Vertragszuwiderhandlungen und die Nichterfüllung des Pflichtenheftes können zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses führen. In diesem Fall darf der Nationalpark-Partner nicht mehr mit der Titel-Logo-Kombination „Nationalpark-Partner“ werben. Außerdem darf auch das Weltnaturerbe-Logo nicht mehr genutzt werden. Erhaltene Info-Tafeln, Flaggen und Partner-Schilder sind an die Nationalparkverwaltung zurück zu geben.



§ 6 Partnerschaftsbeitrag

Der Nationalpark-Partner verpflichtet sich, einen jährlichen Partnerschaftsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags variiert je nach Geschäftsgröße des Nationalpark-Partners. Sie beträgt gemäß der aktuellen Beitragstabelle

_____ Euro im Jahr

und wird durch die Nationalparkverwaltung in Rechnung gestellt. Die NPV verwendet die Beiträge zweckgebunden für die Organisation, Pflege und Weiterentwicklung der Nationalpark-Partnerschaften.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 8 Schlussbestimmungen

Aus sich ändernden Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen können sich Vertragsanpassungen ergeben. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind unwirksam; sie bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrags.

Tönning,

Tönning,

Unterschrift

Partner

Unterschrift

Nationalparkverwaltung

Anhang

Anhang 1: Pflichtenheft

Anhang 2: Konkretisierung des Partnervertrages (im Bedarfsfall)



Anhang 1: Pflichtenheft

Mit der Unterzeichnung des Vertrages für Nationalpark-Partnerschaften verpflichten sich sowohl der Nationalpark-Partner als auch die Nationalparkverwaltung (NPV) im Laufe der dreijährigen Partnerschaft kontinuierlich folgende Leistungen zu erbringen:

I. Information

Aufgaben der NPV

- Bereitstellung bzw. Zulieferung von Prospektmaterial zum Nationalpark und Weltnaturerbe
- Organisation und Koordination von regelmäßigen Schulungsveranstaltungen (mindestens einmal im Jahr) besonders für den betrieblichen Ansprechpartner und die Mitarbeiter mit Kundenkontakt
- Organisation und Koordination von speziellen Schulungen für Watt- und GästeführerInnen
- Organisation und Koordination von speziellen Schulungen für Freiwillige der Naturschutzverbände
- Lieferung von Plakaten bzw. Informationstafeln zu Herstellungskosten

Aufgaben des Nationalpark-Partners

- Auslegen von Broschüren und Faltblättern sowie Veranstaltungsprogrammen zum Nationalpark
- Teilnahme an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der NPV (einmal jährlich)
- Information der Mitarbeiter zum Thema Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Partnerschaft

II. Angebotsgestaltung

Aufgaben der NPV

- Unterstützung bei der nationalparkbezogenen Angebotsgestaltung des Partnerbetriebs (z. B. Anregungen geben, Kontakte auf Veranstaltungen herstellen)

Aufgaben des Nationalpark-Partners

- Einbezug des Nationalparks in die eigene Angebotsgestaltung (Konsequente Beachtung des Natur- und Umweltschutzes, Zusammenarbeit mit der NPV, gemeinsame Produktentwicklung mit anderen Nationalpark-Partnern)

III. Außendarstellung

Aufgaben der NPV

- Zulieferung des Logos „Nationalpark-Partner“ und des Logos „Weltnaturerbe“
- Zulieferung von Texten und Bildern für bestimmte Nationalpark-Themen
- Eintrag der Angebote des Partners auf der Partner-Homepage sowie deren Pflege
- Regelmäßige Einbindung der Nationalpark-Partner in die Berichterstattung und Pressearbeit der NPV, Hervorhebung der Nationalpark-Partner
- Auslage der Nationalpark-Partner-Informationen in den Nationalpark-Infozentren und ggf. Einrichtung eines speziellen Nationalpark-Partner-Bereiches
- Information über die Pauschalangebote bzw. Leistungsketten der Nationalpark-Partner



Aufgaben des Nationalpark-Partners

- Konsequente und korrekte Verwendung der Logo-Titel-Kombination „Nationalpark-Partner“ auf der eigenen Homepage, sonstigen Medien und möglichst allen Werbemitteln
- Verlinkung der eigenen Homepage mit der Homepage der Nationalpark-Partner

IV. Netzwerkaufbau und -pflege

Aufgaben der NPV

- Regelmäßige Kontaktpflege zu den Partnerbetrieben
- Organisation und Koordination von mindestens einem Partner-Treffen pro Jahr zum Informationsaustausch sowie zur Weiterentwicklung der Partnerschaften
- Pflegen des kollegialen Miteinanders, Ansprache und möglichst einvernehmliche Lösung von Uneinigkeiten
- Hervorheben der Angebote der Nationalpark-Partner
- Teilnahme und Mitwirkung am bundesweiten Austausch der Partner-Initiativen

Aufgaben des Nationalpark-Partners

- Festen Ansprechpartner im Betrieb benennen
- Regelmäßige Kontaktpflege zur NPV
- Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Partnerschaft und zum Informationsaustausch zwischen den Partnern (mind. einmal jährlich)
- Pflegen des kollegialen Miteinanders, Ansprache und möglichst einvernehmliche Lösung von Uneinigkeiten
- Information der Gäste über weitere Partnerbetriebe

V. Spezifische Pflichten

Für Watt- und Gästeführer

- Vorhandensein der ordnungsamtlichen Genehmigungen für alle genutzten Wattstrecken. Sofern keine behördlichen Genehmigungen erforderlich sind, gelten die Inhalte der aktuell gültigen Nordfriesischen Wattlauf-Verordnung bezüglich des Abschlusses einer Wattführer-Haftpflichtversicherung sowie der mitzuführenden Sicherheitsausrüstung.
- Auffrischung der Erste-Hilfe Kenntnisse alle zwei Jahre.
- Einhaltung der maximalen Gruppengrößen von 50 Personen für Wattwanderungen, Watterkundungen und Gästeführungen sowie von 30 Personen für Watterlebnis-Veranstaltungen. Seetierfangbegleitungen sind von der Gruppengrößenbegrenzung ausgenommen.
- Eigenständige Rückmeldung personalisierter, statistischer Angaben zu allen durchgeführten Veranstaltungen bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die Nationalparkverwaltung.
- Orientierung am Rahmenkonzept und Pädagogischen Konzept für die Bildungsarbeit in der Nationalpark-Region
- Nachweis von jährlich mindestens drei eintägigen wattenmeer- bzw. nationalparkbezogenen Fortbildungen, davon mindestens 5 NPV-Veranstaltungen innerhalb des Vertragszeitraumes.
- Zusatz GF: Eine der drei Fortbildungen / Jahr muss gästeführerbezogene Inhalte haben und sollte von einem externen Anbieter sein.